

## Verordnung über die Nutzung des Untergrundes (VNU)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. ... des Gesetzes über die Nutzung des Untergrundes vom ... (GNU),

beschliesst:

### Art. 1

Bei unterirdischen Bauten und Anlagen werden vertikale Distanzen ab dem massgebenden Terrain gemäss Baugesetzgebung gemessen. Messweise

### Art. 2

Nicht als Bodenschätze gelten Heilquellen, Steine, Erden, Salpeter und Torf. Begriffe

### Art. 3

<sup>1</sup>Als offene Systeme im Sinne des Gesetzes gelten Systeme mit erheblichen, grossräumigen Auswirkungen wie hydrothermale oder petrothermale Tiefengeothermie-Anlagen. Entnahme und Eintrag von Wärme

<sup>2</sup>Bei geschlossenen Systemen zirkuliert das Wärmeträgermedium in geschlossenen Leitungen.

### Art. 4

Eine bewilligungspflichtige Sondernutzung ist dann gegeben, wenn für die Tätigkeit Bauten oder Anlagen, Infrastrukturanlagen oder eine Erschliessung im Sinne der Baugesetzgebung notwendig sind. Sondernutzung

### Art. 5

Keiner Bewilligung bedarf die touristische Nutzung und die Erforschung von Höhlen. Höhlen

### Art. 6

<sup>1</sup>Der Gesuchsteller kann angehalten werden, zum Nachweis der Umweltverträglichkeit eines Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Umweltverträglichkeit

<sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach der Umweltschutzgesetzgebung.

## Art. 7

Gebühren

<sup>1</sup>Die Verwaltungsgebühr beträgt Fr. 60.— bis Fr. 5'000.—. Bei besonderen Verhältnissen oder zusätzlichen Kosten für Abklärungen kann die Verwaltungsgebühr über diesen Rahmen hinweg erhöht werden, bis die Aufwände gedeckt sind.

<sup>2</sup>Die einmalige Nutzungsgebühr beträgt Fr. 100.— bis Fr. 50'000.—.

<sup>3</sup>Die jährlich wiederkehrende Nutzungsgebühr beträgt Fr. 1'000.— bis Fr. 200'000.—.

## Art. 8

Widerruf

Die Gefährdung von Menschen und deren Gesundheit, der öffentlichen Ordnung oder von wichtigen Ressourcen führt zum Widerruf der Konzession.

## Art. 9

Koordination

Sind für ein Vorhaben neben einer Nutzungsbewilligung oder Konzession weitere Bewilligungen erforderlich, sind die Verfahren zu koordinieren.

## Art. 10

Ausgleichsanspruch

<sup>1</sup>Nicht eingefordert werden können unnötige, übermässige Kosten.

<sup>2</sup>Der Gewinn wird anhand der Marge festgelegt, die ein gleich grosser Betrieb in der jeweiligen Branche durchschnittlich erwirtschaftet.

## Art. 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.